

## **Erfurter Schachklub e.V. Beitrags- und Finanzordnung**

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Klubmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Klubs. Sie enthält die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Klubs.
- 1.2 Jedes Klubmitglied ist zur Beachtung des Grundsatzes gebotener Sparsamkeit angehalten.

### **2. Mitgliedsbeiträge**

- 2.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Anlage zur Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.
- 2.2 Der Beitrag ist in jährlicher oder halbjährlicher Zahlweise zu entrichten. Bei jährlicher Zahlweise soll der Beitrag bis spätestens zum 01.05., bei halbjährlicher Zahlweise bis spätestens 01.03. bzw. 01.09. gezahlt werden.
- 2.3 Der Beitrag ist auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Alternativ ist eine Einzugsermächtigung.
- 2.4 Reichen die Haushaltsmittel nicht zur Deckung des Finanzbedarfs des Klubs, kann der Vorstand mit Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Umlage festlegen. Für die Zustimmung muß eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gegeben sein.
- 2.5 Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Vorstandes von der Höhe des Beitrages abgewichen werden bzw. der Beitrag ganz erlassen werden.

### **3. Verwendung der Haushaltsmittel**

- 3.1 Haushaltsmittel sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- 3.2 Mit den Haushaltsmitteln werden finanziert:
  - a) die allgemeine Tätigkeit des Klubs (Verwaltung, Mitgliedschaft in Verbänden, Versicherungen, Veranstaltungen, Jugendarbeit, etc.);
  - b) der Trainings- und Spielbetrieb (Reise-, Übernachtungs- sowie Fahrtkosten siehe Anlage);
  - c) Sonderausgaben aus ehrenamtlicher Tätigkeit ( Bei Ausübung des Amtes unmittelbar entstehende notwendige und nachgewiesene Auslagen werden dem Amtsinhaber erstattet);
- 3.3 Alle Einnahmen aus der allgemeinen Tätigkeit des Klubs sowie dem Trainings- und Spielbetrieb sind Klubeigentum und dem Schatzmeister zuzuführen.
- 3.4 Individuelle leistungsbezogene Zuwendungen sind möglich, wenn die Haushaltslage es zulässt.

### **4. Klubkasse bzw. –konto**

- 4.1 Die vom Schatzmeister verantwortlich verwaltete Klubkasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle.
- 4.2 Der gesamte Zahlungsverkehr des Klubs wickelt sich grundsätzlich über die Klubkasse bzw. das zugehörige Bankkonto ab.
- 4.3 Alle Zahlungsein- und ausgänge sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich.

### **5. Kassenprüfung**

- 5.1 Die gewählten Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.
- 5.2 Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, die Kontobewegungen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

Erfurt, den 10.08.2017

